

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

10. Jahrgang

Britz, den 21. Dezember 2018

Ausgabe 12/2018

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2019 Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 6. Dezember 2018 Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu einem freiwilligen Landtausch in der Gemeinde Britz; Aktenzeichen 550718 Seite 3

Technische Probleme im Amt Britz-Chorin-Oderberg

Die Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ist derzeit nur eingeschränkt arbeitsfähig, weil auf Grund des Trojaners »Emotet« und der damit eingeschleusten Viren das gesamte IT-System ausgeschaltet werden musste. Eine auf diese Vorfälle spezialisierte Firma arbeitet seitdem intensiv daran, die volle Arbeitsfähigkeit der Verwaltung wieder herzustellen.

Bis dahin sind alle Mitarbeiter bemüht, die Anliegen der Bürger mit alternativen Mitteln zu bearbeiten. Um Ihnen unnötige Wege zu ersparen bitten wir Sie aber, sich vorab telefonisch zu erkundigen, inwieweit Ihre Angelegenheit bearbeitet werden kann. Die entsprechenden Telefonnummern finden sie auf der Internet-Seite der Amtsverwaltung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– **Amtliche Bekanntmachungen** –

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr.: BR-092/2018 der Gemeindevertretung Britz vom 01. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.143.995 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.287.729 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.835.765 EUR
Auszahlungen auf	4.811.529 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.875.045 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.776.009 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	914.220 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	967.520 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	46.500 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	68.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 321 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 11. Dezember 2018

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2019

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2019 nehmen.

Britz, 11. Dezember 2018

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2019«, die von der Gemeindevertretung Britz am 01. Dezember 2018 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

„Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2019 nehmen.“

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin Oderberg«, Ausgabe 12/2018 am 21. Dezember 2018 angeordnet.

Britz, 11. Dezember 2018

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.12.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-057/2018

Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters für die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Kommunalwahlen 2019 (§ 15 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlG)

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beruft Frau Brigitte Reibholz zur Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die allgemeinen Kommunalwahlen 2019 im Land Brandenburg.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: AA-060/2018

Berufung eines Stellvertreters für den gemeinsamen Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Kommunalwahlen 2019 (§ 15 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlG)

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beruft Herrn Michael Pätz zum stellvertretenden Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die allgemeinen Kommunalwahlen 2019 im Land Brandenburg.

– *Beschluss angenommen*

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2, Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch Britz, Aktenzeichen: 550718

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau hat mit dem Anordnungsbeschluss vom 23.11.2018 den

Freiwilligen Landtausch Britz

gemäß § 103c i. V. m. §§ 103 a ff. Flurbereinigungsgesetzes (FiurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Verfahrensgebiet für nachstehend aufgeführte Grundstücke festgestellt:

Gemarkung Britz Flur 3 Flurstücke 807, 808 und 839

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FiurbG) folgende Aufforderung:

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am genannten freiwilligen Landtausch berechtigen, sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Der vollständige Beschluss liegt beim vorgenannten Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg während der Geschäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

– Dienstsiegel –

Benthin

